

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0303/2015/1
Auskunft erteilt:
Frau Köckemann/Frau Rüter
Ruf:
492 1188; 492-502750 27
E-Mail:
Koeckemann@stadt-muenster.de RueterD@stadt-muenster.de
Datum:
08.06.2015

Betrifft

Ratsantrag A-R 0027/2013: Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung in Münster erhöhen - einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen

Beratungsfolge

17.06.2015 Haupt- und Finanzausschuss
17.06.2015 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass das im Aktionsplan ausgegebene Ziel verfolgt wird, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Kooperation mit allen beteiligten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln – hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt.
2. Zur Umsetzung des Ziels fordert die Stadt Münster alle Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auf, auf freiwilliger Basis die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter zu erhöhen. Diejenigen städtischen Betriebe, die bislang die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen nicht erfüllt haben oder weniger als 6% aufweisen, werden gebeten, sich aktiv für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in ihrem Betrieb einzusetzen, um eine Beschäftigungsquote von mindestens 6% erfüllen zu können.
3. Die Stadt Münster sieht sich in der Verantwortung, die bislang erreichte Beschäftigungsquote für Menschen mit einer Schwerbehinderung in den kommenden Jahren stetig zu steigern und hierzu geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Handlungskonzept zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Münster zu entwickeln. Hierbei sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung einzubeziehen. Der Rat nimmt die im Bericht der Vorlage V/0303/2015 dargelegten Überlegungen zum Handlungskonzept zustimmend zur Kenntnis.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Münster bei Vergaben entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten eine Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen vorsieht. Demgegenüber ist – auch im Bereich freihändiger Vergaben – eine grundsätzliche Bevorzugung von Integrationsbetrieben aus Sicht der Verwaltung rechtlich problematisch. Die Verwaltung wird daher im Gespräch mit dem LWL die Handlungsmöglichkeiten auf diesem Feld weiter ausloten und den zuständigen Gremien im 2. Halbjahr eine abschließende Bewertung zur Verfügung stellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbar entstehen durch diese Vorlage keine Kosten.

Im Rahmen des Handlungskonzeptes zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Beschlussziffer 4) wird die Verwaltung aufzeigen, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Ressourcen benötigt werden, um die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Münster zu verbessern.

Begründung:

Der Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 einstimmig beschlossen, dass die Berichtsvorlage V/0303/2015 in eine Beschlussvorlage umgewandelt wird und die Beschlusspunkte aus dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster und der Ratsfraktion Münster Bündnis90/Die Grünen/GAL (Anlage 1) eingefügt werden.

Die Beschlusspunkte des Änderungsantrags werden von der Verwaltung aufgegriffen:

Zu Ziffer 1:

Der Aktionsplan der Stadt Münster zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthält das Leitziel, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Münster in Kooperation mit allen beteiligten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln – hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Ziffer 1 des Beschlussvorschlages unterstreicht, dass dieses Ziel mit Nachdruck zu verfolgen ist.

Zu Ziffer 2:

Die Beteiligungsverwaltung wird sich mit einem entsprechenden Schreiben an die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung wenden.

Sieben städtische Gesellschaften werden seit Jahren von der Verwaltung aufgefordert, einen jährlichen Bericht zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und über Auftragsvergaben an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen abzugeben.¹ Verbunden ist dies regelmäßig mit dem Appell an die Unternehmen, sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den jeweiligen Unternehmen einzusetzen und Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu vergeben.

Bei den kommunalen Unternehmen handelt es sich allerdings um eigene Rechtspersonen. Eine Einwirkungsmöglichkeit besteht dem Grunde nach über die Gemeindeordnung (§113

¹ s. V/0297/2015 Punkt 3 (Wohn+Stadtbau, Stadtwerke Münster GmbH, Items GmbH, Allwetterzoo Münster, FMO, Halle Münsterland, Verkehrsservice Gesellschaft mbH) und die entsprechenden Berichtsvorlagen der Vorjahre

GO). Der Rat entsendet Mitglieder sowie sachkundige Bürger und Bürgerinnen in die Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen. Um auf das Ziel der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nachhaltig hinzuwirken, könnten die städtischen Vertretungen in den Aufsichtsräten sich für die Umsetzung des Antrages und damit die Zielvorgabe einer Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in Höhe von 6% und mehr in den jeweiligen Unternehmen einsetzen.

Zu Ziffer 3:

Der Beschlusspunkt wird von der Verwaltung aufgegriffen, allerdings mit der Änderung, dass ein stetiger (und nicht wie im Antrag vorgesehener deutlicher) Anstieg der Beschäftigtenquote angestrebt wird. Ein sprunghaftes Ansteigen der Beschäftigtenquote von Menschen mit Behinderungen lassen die vielfältigen Rahmenbedingungen von Personalverwaltung nicht realistisch erscheinen.

Zu Ziffer 4:

Die Verwaltung wird auf der Grundlage der Ausgangsvorlage V/0303/2015 dargelegten Überlegungen ein Handlungskonzept zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Münster entwickeln und dabei die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung einbeziehen. Ein wichtiger Schritt für die Erarbeitung des Handlungskonzeptes ist der für den 30.11.2015 geplante Fachtag „Inklusiver Arbeitsmarkt Münster“.

Zu Ziffer 5:

Nach § 141 Sozialgesetzbuch IX werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Eine gesetzliche Grundlage zur gleichrangigen Behandlung von Integrationsbetrieben mit Werkstätten für behinderte Menschen besteht nicht.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Festschreibung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Bevorzugung von Integrationsbetrieben bei Vergaben zu einer Konkurrenzsituation zwischen Integrationsbetrieben und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen kommt, im Zweifel sogar zu einer Benachteiligung der Werkstätten für behinderten Menschen und damit zu einem Verstoß gegen § 141 SGB IX. Vor diesem Hintergrund sollen u.a. im Gespräch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die gegebenen Handlungsmöglichkeiten geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung soll im zweiten Halbjahr 2015 den zuständigen Ratsgremien mitgeteilt werden.

In Vertretung

In Vertretung

Thomas Paal
Stadtrat

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage:

Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster und der Ratsfraktion Münster von Bündnis 90/Die Grünen/Gal zur Berichtsvorlage V/0303/2015 „Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung in Münster erhöhen – einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen“